



# ANGLERVERBAND NIEDERSACHSEN

## **S a t z u n g**

**Stand: 18.06.2022**

© Copyright 2022  
by Anglerverband Niedersachsen e.V.  
Brüsseler Straße 4, 30539 Hannover

Alle Rechte vorbehalten. Übersetzungen, fotomechanische Wiedergabe sowie Fotokopien und jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Anglerverbandes Niedersachsen e.V..

## **§ 1** **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Anglerverband Niedersachsen, im folgenden Anglerverband genannt, hat seinen Sitz in Hannover. Er ist unter der Nr. 2034 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

(2) Der Anglerverband ist ein Zusammenschluss von im Lande Niedersachsen (Organisationsbereich) ansässigen Angelvereinen.

Er unterstützt die niedersächsischen Angler durch deren einheitliche Vertretung bei Gesetzgebern und Verwaltungsorganen im Bundesland Niedersachsen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Hannover.

## **§ 2** **Zweck des Anglerverbandes**

(1) Vornehmstes Anliegen des Anglerverbandes ist die Erhaltung und Pflege der Natur sowie die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch für die Volksgesundheit.

Der Anglerverband bezweckt

- a) die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertretungen, Behörden und Verbänden des Landes Niedersachsen, der übrigen Bundesländer und der Bundesrepublik Deutschland;
- b) die Hege und Pflege der Fischbestände unter Berücksichtigung eines besonderen Artenschutzprogrammes;
- c) die Erhaltung und Pflege sämtlicher am und im Gewässer vorkommenden Tier- und Pflanzenarten;
- d) die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotop für Tiere und Pflanzen;
- e) die Pflege der Leibesübungen durch
  - a) die Förderung des Castingsportes;
  - b) die Ausbreitung des Fischens mit der Angel einschließlich des Hochseeangelns unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse;
- f) die Durchführung von Gemeinschaftsfischen, Sportveranstaltungen im Casting, Meisterschaften und Teilnahme an nationalen Veranstaltungen und Meisterschaften;
- g) die Förderung der Verbandsjugend;
- h) die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen;

- i) die Durchführung von Fischerprüfungen;
- j) die Unterstützung bei Beschaffung von Angelmöglichkeiten;
- k) die Unterrichtung der Öffentlichkeit;
- l) Im Widerstreit der Zwecke e), f) und j) zu den übrigen Zwecken, insbesondere zu a, b, c und d, sind letztere vorrangig und den anderen übergeordnet.

(2) Der Anglerverband setzt sich innerhalb seines Organisationsbereiches für die Erreichung und Wahrung der aufgeführten Verbandszwecke ein; insbesondere vertritt und fördert er alle mit diesem Zwecke zu vereinbarenden Interessen seiner Mitglieder im Rahmen der ihm durch diese Satzung oder die Beschlüsse seiner Organe gegebenen organisatorischen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten.

(3) Der Anglerverband ist eine auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglerorganisation. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Präsidiums und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch das Präsidium bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft und Datenschutz**

(1) In Niedersachsen und den angrenzenden Ländern ansässige eingetragene Angelvereine können auf Antrag Mitglied im Anglerverband werden.

(2) Natürliche oder andere juristische Personen können auf Antrag förderndes Mitglied im Anglerverband werden. Sie haben jeweils nur eine Stimme und besitzen nur das aktive Wahlrecht.

(3) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verband seine relevanten Daten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Verbandes gespeichert. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(4) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Verbandes - beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Mitgliederversammlung und des Beitragsinkasso - werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) erhoben, verarbeitet und genutzt. Weitergehende Informationen bzgl. des Datenschutzes und der Webseite finden Sie in der Datenschutzerklärung des Verbandes.

## **§ 4 Beitritt**

Die Aufnahme von Anglervereinen und natürlichen oder anderen juristischen Personen erfolgt durch das Präsidium. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie beginnt in der Regel mit Beginn des Monats, in dem der Beitritt erklärt wurde. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich der aufzunehmende Verein/die natürliche oder andere juristische Person auf Einhaltung der Verbandssatzung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Anglerverband.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend der Satzung die Interessen des Anglerverbandes in jeder Weise zu wahren und die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung zu zahlen. Sie sind insbesondere verpflichtet, kein Pacht- oder Kaufangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer zu machen, das ein anderes Mitglied bisher ordnungsgemäß gepachtet hatte, oder wegen einer Pachtung oder eines Kaufes des betreffenden Gewässers nachweislich bereits in Unterhandlung steht, ohne dass dieses Mitglied schriftlich auf sein Interesse an diesem Gewässer ausdrücklich verzichtet.

(3) Der Anglerverband kann für die Fischwaid geeignete Gewässer erwerben oder pachten sowie bewirtschaften, soweit mit dem Verbandszweck zu vereinbarende Eigeninteressen seiner Mitgliedervereine nicht entgegenstehen.

(4) Ergeben sich in Fällen des Absatzes 3 Zweifel hinsichtlich der Berechtigung geltend gemachter Eigeninteressen, so entscheidet der Gesamtvorstand oder, falls dieser seine Entscheidung nicht mit den Stimmen von mindestens dreiviertel seiner Mitglieder getroffen hat, die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung verbleibt es bei der vom Anglerverband getroffenen Maßnahme.

## **§ 6 Beitrag**

(1) Die Mitgliedschaft im Anglerverband ist beitragspflichtig. Die Beiträge für Vereine werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für natürliche oder andere juristische Personen werden diese durch das Präsidium unter Berücksichtigung des Verbandsbeitrages für Mitgliedsvereine bestimmt. Der Beitrag ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres - spätestens zum 15.03. eines jeden Jahres - im Voraus fällig. Für Beiträge, die nach dem festgesetzten Zeitpunkt eingehen, fallen Verzugskosten in Höhe von 1 % der Beiträge an.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Wirksamwerden der Mitgliedschaft im Anglerverband (§ 4). Berechnungsgrundlage für den Verbandsbeitrag von Vereinen ist die Zahl aller Vereinsmitglieder (aktive-, passive-, fördernde-, Jugendliche-, Ehrenmitglieder und beitragsfrei gestellte Vereinsmitglieder), auch wenn diese dem Mitgliedsverein nur einen Teil des Jahres angehören.

(3) Nach Aufforderung durch den Verband sind alle Vereine verpflichtet, zur Feststellung der Höhe der Beiträge und der stimmberechtigten Vertreter, die Anzahl aller ihrer Vereinsmitglieder wahrheitsgemäß mitzuteilen.

(4) Der Anglerverband kann ggf. Vereinbarungen mit Dritten über anderweitige Regelungen des Beitragsinkassos treffen.

## **§ 7** **Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt: Dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist in schriftlicher Form zulässig;
2. Auflösung des Mitgliedes;
3. Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitgliedes oder - falls die Eröffnung des Konkurses mangels Masse abgelehnt wird - mit dem Zeitpunkt des Ablehnungsbeschlusses;
4. Ausschluss aus dem Anglerverband. Der Ausschluss kann verfügt werden, falls ein Mitglied, trotz Abmahnung durch den Anglerverband,
  - a) wiederholt gröblich gegen diese Satzung verstößt; als ein solcher Verstoß gilt auch die Verzögerung der Beitragszahlung;
  - b) eine Handlung begeht, die den Anglerverband zu schädigen geeignet ist; hierzu gehört auch der Versuch, sich in anderer Verbandszweckfremder Weise zu betätigen;

(2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Anglerverbandes keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

(3) Den Ausschluss eines Mitgliedes verfügt der Gesamtvorstand. Gegen den Ausschlussbescheid ist an die nächstfolgende Mitgliederversammlung die Berufung zulässig; sie bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das auszuschließende Mitglied ist vorher anzuhören.

(4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben ihrer Beitragspflicht bis zum Wirksamwerden ihres Austritts bzw. Ausschlusses nachzukommen.

## **§ 8 Organe**

Organe des Anglerverbandes sind:

1. das Präsidium (§ 9)
2. der Gesamtvorstand (§ 10)
3. die Mitgliederversammlung (§ 11)
4. die Regionen (§ 12)

*Vorbehaltlich der Umstrukturierung des Verbandes (Auflösung der Bezirke) und bis zur abschließenden Einrichtung der Regionen nehmen die derzeitigen Bezirke vorübergehend die Stellung der Regionen war.*

*Diese Passage kann als redaktionelle Änderung durch das Präsidium nach Abschluss aller Umstrukturierungen ohne erneuten Mitgliederbeschluss aus der Satzung wieder entfernt werden.*

## **§ 9 Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus folgenden Personen, nämlich

dem Präsidenten  
und zwei Vizepräsidenten,  
dem Schatzmeister,  
dem Referenten für Gemeinschaftsfischen und Sportveranstaltungen im Casting,  
dem Jugendleiter.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit aller Präsidiumsmitglieder dauert vier Jahre, sie kann den Zeitraum von vier Jahren geringfügig über- oder unterschreiten; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident sowie dessen zwei Vizepräsidenten. Sie vertreten jeder für sich den Anglerverband gerichtlich und außergerichtlich. Von dieser Befugnis dürfen die Vizepräsidenten nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten Gebrauch machen.

(3) Das Präsidium entscheidet über alle Angelegenheiten des Anglerverbandes, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung oder auf Grund zwingender Gesetzesvorschriften der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand vorbehalten oder übertragen sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Stimmrecht der Präsidiumsmitglieder ist nicht übertragbar. Beschlussfassungen ohne Zusammenkunft des Präsidiums/Gesamtvorstandes im schriftlichen Verfahren sind zulässig.

(4) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, besetzt der Gesamtvorstand kommissarisch diese Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die eine Ersatzwahl vornimmt. Scheidet der Präsident vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Mitgliederversammlung möglichst innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl vorzunehmen. Scheidet der Jugendleiter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so nimmt der stellvertretende Jugendleiter dessen Amt bis zur Neuwahl eines Jugendleiters wahr. Ersatzwahlen gelten grundsätzlich nur für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen.

## **§ 10 Gesamtvorstand**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Personen:

1. den Mitgliedern des Präsidiums (§ 9),
2. den Regionsleitern bzw. deren Stellvertretern (§ 12).

(2) Der Gesamtvorstand entscheidet in allen ihm nach dieser Satzung oder durch die Mitgliederversammlung übertragenen Angelegenheiten, dies kann auch schriftlich erfolgen.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

*Vorbehaltlich der Umstrukturierung des Verbandes (Auflösung der Bezirke) und bis zur abschließenden Einrichtung der Regionen nehmen die Regionsleiter bzw. deren Stellvertreter vorübergehend die Aufgaben der Bezirksleiter bzw. deren Stellvertreter war.*

*Diese Passage kann als redaktionelle Änderung durch das Präsidium nach Abschluss aller Umstrukturierungen ohne erneuten Mitgliederbeschluss aus der Satzung wieder entfernt werden.*

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) In jedem Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

Zu ihr sind die Mitglieder gem. § 14 Abs. 3 unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen zu laden; der Termin und Ort der Mitgliederversammlung ist mindestens 8 Wochen vorher bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Im Ausnahmefall ist sie als virtuelle Versammlung zulässig, wenn dies aus Rechtsgründen zwingend geboten ist.

Über die Durchführung der Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung entscheidet das Präsidium auf der Grundlage der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung maßgeblich sind. Eine Änderung dieser Verhältnisse nach Entscheidung ist unerheblich.

Die Entscheidung vom Wechsel auf das virtuelle Format muss den Mitgliedern unter Darlegung der maßgeblichen Gründe bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungstermin gem. § 14 Abs. 3 mitgeteilt werden.

Den Mitgliedern werden spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz per E-Mail mitgeteilt.

Im Falle der Durchführung der Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung haben die Mitglieder die Möglichkeit, zu Tagesordnungspunkten, die mit einem Votum verbunden sind, ihre Stimmabgabe vorab in schriftlicher Form zu tätigen. Das entsprechende Votum muss bis spätestens einem Tag vor der Veranstaltung auf der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Das Versendungs- und Zugangsrisiko liegt beim Votumsberechtigten.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden; sie ist von ihm einzuberufen, wenn dies unter Mitteilung der Gründe von mindestens dreiviertel der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder einem Drittel der Mitgliedervereine verlangt wird.

(3) Die Mitgliedervereine nehmen ihr Stimmrecht durch die Entsendung von Delegierten nach Maßgabe folgender Berechnung wahr:

Mitgliedervereine mit einer Mitgliederzahl von

bis zu 50	können 1 Delegierten,
über 50 bis 100	können 2 Delegierte,
über 100 bis 200	können 3 Delegierte,
über 200	können 3 Delegierte,
und für jede weitere volle und angegangene 100	können 1 weiteren Delegierten

entsenden.

Die Stimmrechte eines Vereins sind nur innerhalb des Vereins übertragbar. Jeder Delegierte kann insgesamt max. 10 Stimmrechte wahrnehmen.

(4) Eine Prüfung der Rechtmäßigkeit von Delegiertenmandaten durch Organe des Anglerverbandes findet nicht statt.

(5) Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Ist im Einzelfall eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung unaufschiebbar und lassen Inhalt und Auswirkung dieser Entscheidung nach Auffassung von mindestens dreiviertel der Mitglieder des Gesamtvorstandes den Verzicht auf eine vorausgehende mündliche Beratung zu, so ist das schriftliche Abstimmungsverfahren zulässig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliedervereine und die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden unter ausführlicher Darlegung der zur Entscheidung anstehenden Frage vom Präsidenten aufgefordert, ihre Stimmen innerhalb einer Frist abzugeben, die mindestens 14 Tage betragen muss; Tag und Uhrzeit des Ablaufs der Frist sind mit der Aufforderung zur Stimmabgabe bekanntzugeben. Nicht oder nicht innerhalb der mitgeteilten Frist abgegebene Stimmen gelten - bei letzteren auch dann, wenn es sich um Ja- oder Nein-Stimmen handelt - als Stimmenthaltung.

(7) Anträge zur Mitgliederversammlung sind nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung einzureichen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten (Abs. 3 und 5) beschlussfähig. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. Wahl des Präsidiums und dessen Entlastung,
2. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Feststellung des Haushaltsplanes,
4. Festsetzung der Höhe des Verbandsbeitrages für Mitgliedsvereine gemäß § 6 Abs. 1,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (gegebenenfalls außer in Fällen des § 17 Abs. 2),
6. Wahl der Regionsleiter auf Vorschlag der jeweiligen Region,
7. Wahl der Kassenprüfer gemäß § 15 Abs. 3.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Beschlüsse enthalten muss und den wesentlichen Inhalt der Beratungen wiedergeben soll; sie ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedsvereinen zuzusenden. Die Niederschrift ist jeweils von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 12 Bezirke**

(1) Der Anglerverband ist in Regionen unterteilt. Eine Änderung der Regionen bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

(2) Die Regionen dienen der Kommunikation und Umsetzung der auf Verbandsebene getroffenen Entscheidungen und Strategien sowie der Geltendmachung regionaler bzw. lokaler Bedürfnisse und Notwendigkeiten.

(3) Die Leitung der einzelnen Region werden von dem jeweiligen Regionsleiter bzw. in Abwesenheit von dessen Stellvertreter wahrgenommen und vertreten die Region im Gesamtvorstand. Die Regionsleiter werden auf Vorschlag der jeweiligen Region von der Mitgliederversammlung gewählt, die Stellvertreter werden in den Regionsversammlungen gewählt.

(4) Der Regionsleiter bzw. dessen Stellvertreter vertritt die Interessen des Verbandes auf regionaler Ebene. Rechtswirksame Erklärungen und Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Verband bedürfen im Einzelfall einer ausdrücklichen Ermächtigung durch das Präsidium.

(5) Die Amtszeit aller Regionsleiter bzw. Stellvertreter dauert vier Jahre, sie kann den Zeitraum von vier Jahren geringfügig über- oder unterschreiten; Wiederwahl ist zulässig.

(6) Scheidet ein Regionsleiter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so nimmt sein Stellvertreter dessen Tätigkeit im Gesamtvorstand bis zur Neuwahl des Regionsleiters wahr.

(7) Näheres über die Aufgaben der Regionsleiter bestimmt die Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand zu beschließen ist.

(8) Für die Bestellung und Abberufung der Regionsleiter gilt § 27 BGB entsprechend.

*Vorbehaltlich der Umstrukturierung des Verbandes (Auflösung der Bezirke) und bis zur abschließenden Einrichtung der Regionen nimmt der § 12 Regionen vorübergehend den derzeitigen § 12 Bezirke ein.*

*Diese Passage kann als redaktionelle Änderung durch das Präsidium nach Abschluss aller Umstrukturierungen ohne erneuten Mitgliederbeschluss aus der Satzung wieder entfernt werden.*

### **§ 13 Jugend**

(1) Die Leitung der Anglerverbandsjugend besteht aus

- a) dem Verbandsjugendleiter,
- b) dem stellvertretenden Verbandsjugendleiter.

(2) Der Verbandsjugendleiter wird auf Vorschlag der Vereinsjugendleitern von der Mitgliederversammlung gewählt, der Stellvertreter wird in der Jugendhauptausschusssitzung von den Vereinsjugendleitern gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Mit der Volljährigkeit endet die Mitgliedschaft in der Verbandsjugend.

(4) Sinn und Zweck der Jugendarbeit in den Vereinen des Anglerverbandes ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern und zur Mitarbeit im Umweltschutz auszubilden.

(5) Näheres regelt die Jugendordnung, die vom Gesamtvorstand zu beschließen ist.

### **§ 14 Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle dient dem Präsidium zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte.

(2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden vom Präsidium eingestellt und entlassen. Sie sind an die Weisungen des Präsidiums gemäß dem Geschäftsverteilungsplan gebunden.

(3) Sämtliche Nachrichten (Mitteilungen, Ladungen, ect.) des Verbandes werden durch Rundschreiben (postalisch oder per E-Mail) und/oder durch Veröffentlichung auf der Verbandsinternetseite bekannt gegeben.

## **§ 15**

### **Haushaltsplan, Rechnungslegung und -prüfung**

(1) Der Haushaltsplan wird vom Präsidium aufgestellt und durch die Mitgliederversammlung genehmigt. Die Verwendung der bewilligten Ausgaben in ihrer Höhe und ihrer Zweckbestimmung sollten eingehalten werden. Das Präsidium kann von dem Gesamtvorstand ermächtigt werden, in bestimmten Fällen über- oder außerplanmäßige Ausgaben zu tätigen.

(2) Für die ordnungsgemäße Rechnungslegung und Kassenführung ist der Schatzmeister verantwortlich.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich für die Amtszeit von zwei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Ersatzwahlen gelten grundsätzlich nur für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

(4) Die Kassenprüfer prüfen nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres die Kassenführung und Rechnungslegung und berichten hierüber der nächsten Mitgliederversammlung. Sie beantragen die Entlastung des Präsidiums.

## **§ 16**

### **Schiedsrichterliche Tätigkeit des Präsidiums in besonderen Fällen**

Das Präsidium kann schiedsrichterlich tätig werden, wenn erhebliche Verbandsinteressen dies erfordern.

## **§ 17**

### **Satzungsänderung**

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Das Präsidium ist berechtigt Satzungsänderungen redaktioneller Art vorzunehmen.

## **§ 18**

### **Auflösung**

(1) Die Auflösung des Anglerverbandes erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck vom Präsidenten einberufenen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens dreiviertel der anwesenden Delegierten (§ 11 Absatz 3). Im Einberufungsschreiben muss ausdrücklich auf den zu fassenden Auflösungsbeschluss hingewiesen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung zwecks Auflösung muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn dreiviertel der ordentlichen Mitgliedervereine dies schriftlich verlangen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Fischereiwesen und Jugendhilfe) zu verwenden hat.

Errichtet durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
am 07. April 1963 in Hannover

Einführung des digitalen Vereinsregisters  
Änderung Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis  
Eintragung #1 eingetragen im Vereinsregister durch das Amtsgericht Hannover am 22.03.2006

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
am 24. Mai 2009 in Bückeberg  
Änderung Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis  
Eintragung #2 eingetragen im Vereinsregister durch das Amtsgericht Hannover am 15.10.2009

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
am 30. Mai 2010 in Salzgitter  
Änderung Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis  
Eintragung #3 eingetragen im Vereinsregister durch das Amtsgericht Hannover am 05.11.2010

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
am 22. Mai 2011 in Barnstorf  
Änderung Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis  
Eintragung #4 eingetragen im Vereinsregister durch das Amtsgericht Hannover am 25.10.2011

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
am 06. Mai 2012 in Achim  
Eintragung #5 eingetragen im Vereinsregister durch das Amtsgericht Hannover am 20.07.2012

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
am 05. Mai 2013 in Nienburg  
Eintragung #6 eingetragen im Vereinsregister durch das Amtsgericht Hannover am 18.09.2013

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
am 18. Mai 2014 in Aurich  
Eintragung #7 eingetragen im Vereinsregister durch das Amtsgericht Hannover am 29.08.2014

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
am 05. Juni 2016 in Bad Lauterberg  
Eintragung #8 eingetragen im Vereinsregister durch das Amtsgericht Hannover am 05.10.2016

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
am 11. Juni 2017 in Rodenkirchen  
Eintragung #9 eingetragen im Vereinsregister durch das Amtsgericht Hannover am 14.06.2018

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
am 27. Mai 2018 in Wallenhorst  
Eintragung #10 eingetragen im Vereinsregister durch das Amtsgericht Hannover am 25.07.2018

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
am 19. September 2020 in Hannover  
Eintragung #11 eingetragen im Vereinsregister durch das Amtsgericht Hannover am 06.01.2021

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
am 18. Juni 2022 in Hitzacker (Elbe)  
Eintragung #12 eingetragen im Vereinsregister durch das Amtsgericht Hannover am \_\_.\_\_.2022